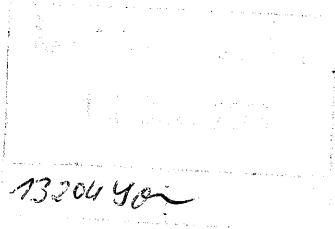


## Änderungsantrag



an Stadtrat

zur Sitzung am 16.12.2009

zur Beschlussvorlage Nr. B-258/2009

TOP: \_\_\_\_\_

zum Beschlussantrag Nr. B-258/2009

TOP: \_\_\_\_\_

**Einreicher:**

Fraktion FDP

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

**Kostendeckungsvorschlag:**

(Unterabschnitt, HHSt.)

**Änderung** (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Der Beschlussantrag der Verwaltung wird wie folgt ergänzt:

Die Verwaltung wird beauftragt bis 30. März 2010 einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, der bei der Gebührenkalkulation der städtischen Straßenreinigung den Anteil des „öffentlichen Interesses“ nicht mit 25 % pauschalisiert sondern gemäß der öffentlichen Bedeutung der Verkehrsanlagen in Anlehnung an das Sächs. Kommunalabgabengesetz vom 23.05.2004 § 28 differenziert den Anteil des „öffentlichen Interesses“ ansetzt.

Begründung:

Mit Blick auf den in § 28 Abs. 1 SächsKAG geforderten Abzug eines öffentlichen Interessenanteils (so genannter Gemeindeanteil) für die (wirtschaftlichen) Vorteile der Allgemeinheit werden in § 28 Absatz 2 Satz 1 für die einzelnen, hauptsächlich zu unterscheidenden Typen der Verkehrsanlagen Mindestsätze festgelegt. Die einzelne Gemeinde kann innerhalb der in § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG gebildeten Typen weitergehende Differenzierungen vornehmen und den Gemeindeanteil in den durch § 73 Abs. 2 und 3 SächsGemO gezogenen Grenzen höher ansetzen. Das durch das Gesetz vorgegebene Verhältnis zwischen den einzelnen Typen muss jedoch erhalten bleiben.

Der § 28 SächsKAG nennt folgende Differenzierungen:

- a. Bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25%
- b. Bei Verkehrsanlagen, die überwiegend den innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen 50%

- c. Bei Verkehrsanlagen, die überwiegend den überörtlichen Durchgangsverkehr dienen 75%

[siehe „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern; Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHiSächsKAG 2004) vom 31. August 2004]

Das öffentliche Interesse an der Sauberkeit solcher innerstädtischen Straßen wie z.B. Straße der Nationen, Bahnhof-, Brücken- sowie Theaterstraße ist deutlich höher einzuschätzen als das öffentliche Interesse an der Sauberkeit einer Nebenstraße im Stadtrandgebiet. Eine Pauschalisierung mit 25 % verstößt deshalb gegen die Intention des SächsKAG.

LA. E. }  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift